

## HAUSORDNUNG

1. Vorplätze, Gänge und Treppen sind, soweit erforderlich, mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen und mit einem entsprechenden Pflegemittel zu behandeln; die Treppenhausfenster, Geländer und Läufer sind monatlich zu säubern.

Befinden sich mehrere Einheiten auf einem Stockwerk, so haben die Nutzer abwechselnd je eine Woche zu reinigen.

Die Reinigung der gemeinschaftlich benutzten Räume wie Mansardenvorplatz und Trockenraum, dazugehörige Treppen, Kellervorplatz, Kellertreppe, Aufzug usw. hat durch die Nutzer in einer wöchentlich wechselnden Reihenfolge zu geschehen.

Der hierzu jeweils verpflichtete Mieter bzw. Nutzer hat auch die Zugangswege vor dem Haus und den Gehweg zu reinigen, dort Schnee und Eis zu beseitigen und bei Glätte zu streuen. Im Übrigen sind die ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Balkone sind von Schnee und Eis zu befreien.

Bei Leerstand treffen diese Verpflichtungen den Vermieter.

Unterlässt ein Mieter vorgeschriebene Arbeiten, so kann der Vermieter sie nach fruchtloser Fristsetzung oder bei Gefahr in Verzug auf Kosten des Mieters veranlassen.

Diese Arbeiten werden in der Regel vom Hausmeister übernommen.

2. Teppiche, Decken, Bettvorleger, Möbel usw. dürfen nur an dem dazu bestimmten Ort werktäglich gereinigt werden; nicht jedoch zwischen 13 und 15 Uhr sowie zwischen 20 und 7 Uhr.

Aus den Fenstern darf nichts geschüttelt, gegossen oder geworfen werden.

Wird auf dem Grundstück Schmutz verursacht, so hat der Mieter diesen sofort zu beseitigen.

3. Das Aufstellen von Gegenständen, insbesondere von Fahrrädern, Kinderwagen usw. auf Vorplätzen, Gängen, Treppen und Trockenböden bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Vermieters. Krafträder, Motorroller, Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur mit Einverständnis des Vermieters in den von diesem bestimmten und den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Räumen, soweit vorhanden, untergebracht werden. Das Aufstellen oder Parken von Fahrzeugen im Hof ist nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters gestattet. Heizöl darf nur mit Einwilligung des Vermieters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Hause gelagert werden. Wird Heizöl im Keller gelagert und entstehen hierdurch Unzuverlässigkeiten z.B. durch Geruchseinwirkung oder Geschmackseinwirkung auf Lebensmittel, so ist der Vermieter berechtigt, die zur Behebung der Unzuverlässigkeiten erforderlichen Anordnungen zu treffen.

4. Die Fenster müssen bei Sturm, Regen oder Schnee geschlossen gehalten werden. Jeder bemerkte Schaden am Dach und etwaiges Eindringen des Regens ist dem Vermieter sofort anzuzeigen.

Rollläden und Jalousien dürfen bei Regen und Sturm nicht herausgestellt sein.

5. Der Hausmüll ist unter Beachtung der Mülltrennung zerkleinert in die aufgestellten Tonnen zu leeren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nichts auf den Treppen, dem Hauseingang und an dem Platz, an welchem die Tonnen aufgestellt sind, verschüttet wird; gegebenenfalls hat der Mieter unverzüglich für die erforderliche Reinigung zu sorgen. Asche darf nur abgekühlt in die dazu bestimmten Behälter geschüttet werden.

6. Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Wasser sparsam umzugehen. Jeder Schaden an den Ver- und Entsorgungsleitungen ist sofort dem Vermieter mitzuteilen. Wasserabgabe an nicht zum Haushalt des Mieters gehörende Personen sowie das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt.

Wasserverbrauch für gewerbliche Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

7. Waschküche und Trockenboden sind in der Reihenfolge nach der Waschordnung des Vermieters zu benutzen und nebst den dazugehörenden Treppen gründlich zu putzen.

Waschküchen- und Trockenbodenschlüssel sind von Mieter zu Mieter nach der Waschordnung weiterzugeben bzw. dem Vermieter nach Beendigung der Waschzeit zurückzugeben. An Sonn- und Feiertagen darf im Freien keine Wäsche aufgehängt oder ausgelegt werden. Tücher und Wäsche dürfen nicht vor den Fenstern und auf straßenseitig gelegenen Balkonen ausgehängt werden.

Zur Reinigung dürfen keine angreifenden Mittel verwendet werden.

Unterlässt ein Mieter vorgeschriebene Arbeiten, so kann der Vermieter sie nach fruchtloser Fristsetzung oder bei Gefahr in Verzug auf Kosten des Mieters veranlassen.

8. Blumenkästen und Blumentöpfe dürfen nur vor die Fenster gestellt werden, wenn geeignete Vorrichtungen vorhanden sind, die Herunterfallen und das Abfließen von Wasser verhindern.
9. Alle mit Türen versehenen Zugänge (Keller, Boden, Laden usw.) sind geschlossen zu halten.
10. Die Haustüren dürfen nicht abgeschlossen werden, sind aber ständig geschlossen zu halten.
11. Die Hausbewohner sind gehalten, alles zu unterlassen, was ein ruhiges und friedliches Zusammenwohnen stören könnte, insbesondere sind Lärmen, lautes Betreiben von Tonanlagen und Türen schlagen zu vermeiden. Die Ruhezeiten von 13-15 Uhr sowie von 20-7 Uhr sind einzuhalten. Beim Betreiben von Tonanlagen und Geräten des Mieters dürfen Dritte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
12. Es ist untersagt, auf Balkonen und Terrassen zu grillen, Feuer zu machen oder Tauben auf dem Grundstück zu füttern.
13. In den Boden- und Kellerräumen dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Matratzen, Kleider, Polstermöbel nicht gelagert werden. Größere Gegenstände wie Möbelstücke, Reisekoffer, die nicht anderweitig aufbewahrt werden können, dürfen in den Boden- und Kellerräumen des Mieters nur so aufgestellt werden, dass die Böden, insbesondere alle Ecken und Winkel, übersichtlich und zugänglich sind. Der Mieter hat Vorkehrungen zu treffen, die die sofortige Entrümpelung der ihm überlassenen Boden- und Kellerräume ermöglichen. Das Betreten des Daches ist nicht gestattet.
14. Der Mieter ist verpflichtet, von polizeilichen Anmeldungen -auch von Untermietern - dem Vermieter Kenntnis zu geben.